



Krabbelstubenordnung für die Krabbelstube PINSDORF geltend ab 1.10.2023

1. Betrieb einer Krabbelstube

Die Gemeinde Pinsdorf (in Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. LGBl.56/2023 mit dem Sitz in Pinsdorf, Gmundner Str. 13

2. Arbeitsjahr und Ferien

- Das Arbeitsjahr der Krabbelstube beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres. Die Krabbelstube beginnt am ersten Montag im September.
- Die Hauptferien dauern 3 Wochen und enden am Freitag vor dem nächsten Krabbelstubenbeginn. (Krabbelstube geschlossen/kein Journaldienst)
- Die Weihnachtsferien richten sich nach der Volksschule Pinsdorf (Krabbelstube geschlossen/kein Journaldienst)
- In den Semester-, Herbst-, Oster-, und Sommerferien (5 Wochen) (richten sich nach der Volksschule Pinsdorf) wird ein Journaldienst für an diesen Tagen berufstätige Eltern abgehalten.
- An „Zwickeltagen“ wird ein Journaldienst für an diesen Tagen berufstätige Eltern abgehalten.

3. Öffnungszeit

- Die Öffnungszeit der Krabbelstube ist von Montag bis Freitag
- von 7:30 bis 12:00 Uhr (Halbtageskind)
- von 7:30 bis 15:00 Uhr (Ganztageskind)
- in der Krabbelstube wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 6:45 bis 7:30 Uhr angeboten.
- in der Krabbelstube wird derzeit kein Spätdienst (Randzeit) angeboten.
- Die Krabbelstube wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.
- Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der Krabbelstube soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4. Bedarfserhebung

1. Das Arbeitsjahr sowie die Ferienzeiten können jährlich nach erfolgter Bedarfserhebung abgeändert werden. Bei neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten eingefordert werden.

5. Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

1. Der Krabbelstubenbesuch ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009 für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom

vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt **beitragsfrei**.

2. Für Kinder die jünger sind als 30 Monate sind oder für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 zu leisten.

6. Aufnahme in die Krabbelstube

- Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr allgemein zugänglich.
- Anmeldungen werden ab dem vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes entgegengenommen.
- Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/ Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich (Anmeldeformular) bei der Gemeinde zu erfolgen.
- Für die Krabbelstube muss die Anmeldung für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen.
- Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a. Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b. ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - c. Impfbescheinigung
 - d. Bestätigung über die Berufstätigkeit (inkl. Beschäftigungsausmaß und Arbeitszeiten),

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

Die Gemeinde Pinsdorf entscheidet über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten mit.

7. Abmeldung

Die schriftliche Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Krabbelstubenleitung zu erfolgen.

8. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (laut den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) eine der Aufnahmekriterien wegfällt (z.B. Hauptwohnsitz, Berufstätigkeit)
- c) Eintritt in den Mutterschutz

zu b) und c) (wenn der Krabbelstubenplatz von einem anderen Kind benötigt wird. Wir versuchen jedoch je nach Platzangebot dem Kind weiter 2 Betreuungstage zumindest halbtags zu ermöglichen)

9. Suspendierung

1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jedoch mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.

Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Krabbelstube spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

11. Pflichten der Eltern

- Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- Die Eltern verpflichten sich, Änderungen der Familienverhältnisse sowie z.B. Wohnadresse, Telefonnummer, Änderung des Arbeitgebers, unverzüglich der Leitung bekannt zu geben.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- Die Kinder sollen am Vormittag von 7:30 bis 8:30 Uhr spätestens in der Krabbelstube anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr (Halbtageskinder) abgeholt werden. Die Abholzeit der Ganztageskinder ist von 14:00 bis spätestens 15:00 Uhr.
- Die Eltern haben die Krabbelstubenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Krabbelstube dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Krabbelstubenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, Ferien außerhalb Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind – **und mindestens 18 Jahre alt sind**, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Krabbelstubenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen. Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen möglich. Unterjährige Veränderungen, wie Ausweitung oder Wechsel der Besuchstag und-zeiten, sind grundsätzlich nur nach Maßgabe vorhandener freier Kapazitäten möglich. Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall.

12. Pflichten des Rechtsträgers

Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

13. Sonstiges

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen wird seitens der Gemeinde Pinsdorf keine Haftung übernommen.

Mit der Unterschrift der Krabbelstubenordnung stimmen sie auch zur Veröffentlichung von Fotos aus dem Krabbelstubenalltag zum Zwecke der internen Dokumentation und/oder Öffentlichkeitsarbeit zu.

14. Blackout

In der Krabbelstube der Gemeinde Pinsdorf wurde ein Notfallplan erarbeitet. Im Falle eines Blackouts während des laufenden Betriebs verbleiben alle Kinder bis Ende der Betreuungszeit in der Einrichtung. Am 1. Tag des Blackouts werden die Kinder noch wie gewohnt durch die Eltern abgeholt. Ab dem 2. Tag eines Blackouts wird ein Notbetrieb für Kinder von „systemrelevanten“ Eltern in den Räumlichkeiten des Hortes eingerichtet.

Ich nehme die vorliegende Krabbelstubenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Datum:



Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern(teil)

